

# Vertrag

## über die Teilnahme an dem Doktoranden-/Ph.D.-Kolleg des Departments für Pflegewissenschaft der Fakultät für Gesundheit der Private Universität Witten/Herdecke gGmbH

Zwischen

der Private Universität Witten/Herdecke gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführung: Prof. Dr. med. Martin Butzlaff (Präsident) und Dipl.-oec. Jan Peter Nonnenkamp (Kanzler)

*- nachfolgend Universität Witten/Herdecke genannt -*

und

Anrede Vorname Zuname, Straße Hausnummer, Postleitzahl Ort

*- nachfolgend Teilnehmer/in genannt -*

wird der folgende Vertrag geschlossen:

### § 1

(1) Die Teilnahme an dem Doktoranden-/Ph.D.-Kolleg des Departments für Pflegewissenschaft ist Voraussetzung für die Durchführung einer Promotionsarbeit durch den Teilnehmer/die Teilnehmerin an dem Department für Pflegewissenschaft.

(2) Durch die Teilnahme an dem Doktoranden-/Ph.D.-Kolleg soll der Teilnehmer/die Teilnehmerin unterstützt werden, pflegepraxisnahe Fragestellungen wissenschaftlich zu untersuchen und Forschungsergebnisse zu erarbeiten. Darüber hinaus sollen durch den fachlichen Austausch die wissenschaftlichen und inhaltlichen Kompetenzen der Teilnehmer/innen vertieft werden. Er/Sie kann dabei die in dem Doktoranden-/Ph.D.-Kolleg zur Verfügung stehenden Einrichtungen, wie Bibliothek,

medizinische Geräte etc. im Rahmen der geltenden Nutzungsbedingungen bzw. nach den Vorgaben der Departmentleitung nutzen.

## **§ 2**

Voraussetzung für die Aufnahme in das Doktoranden-/Ph.D.-Kolleg ist der erfolgreiche Abschluss des Bewerbungsverfahrens, das die im Folgenden aufgelisteten Bestandteile enthält:

1. Die Zulassungsvoraussetzungen zum Doktoranden-/Ph.D.-Kolleg sind in den Promotionsordnungen Dr. rer. medic., Ph.D. Pflegewissenschaft und Dr. phil. geregelt.
2. Die Vorlage eines detailliert ausgearbeiteten Forschungsvorschlages, der eine pflegepraxisnahe Fragestellung zum Gegenstand hat.

## **§ 3**

Die Entscheidung über die Aufnahme in das Doktoranden-/Ph.D.-Kolleg trifft eine Auswahlkommission des Departments für Pflegewissenschaft der Fakultät für Gesundheit. Die Auswahlkommission besteht aus dem/der jeweiligen Leiter/in des Doktoranden-/Ph.D.-Kollegs oder einem/einer von ihm/ihr benannten Stellvertreter/in, einem/r weiteren Professoren/Professorin und einem/r Doktoranden/Doktorandin des Departments für Pflegewissenschaft. Die Mitglieder der Auswahlkommission haben einfaches Stimmrecht.

## **§ 4**

(1) Nach der Aufnahme in das Doktoranden-/Ph.D.-Kolleg werden Gespräche zwischen den Professoren/Professorinnen und dem Teilnehmer/der Teilnehmerin über die Betreuung der Promotionsarbeit des Teilnehmers/der Teilnehmerin aufgenommen. Ziel ist die individuelle Betreuung der Promotionsarbeit und des Promotionsverfahrens durch einen Professor/eine Professorin (Betreuer/Betreuerin).

(2) Ein Anspruch des Teilnehmers/der Teilnehmerin auf die Betreuung durch eine(n) bestimmte(n) Mentor(in) besteht nicht. Sowohl der Teilnehmer/die Teilnehmerin als auch der Mentor/die Mentorin kann einer Betreuung zustimmen oder diese ablehnen. Ein Anspruch des Teilnehmers/der Teilnehmerin besteht auch dann nicht, wenn zwischen ihm/ihr und einem Professor/einer Professorin

bereits vor der Aufnahme des Teilnehmers/der Teilnehmerin in das Doktoranden-/Ph.D.-Kolleg Gespräche über eine Betreuung stattgefunden haben. Eine offizielle und verbindliche Zusage der Betreuung durch den Mentor/die Mentorin kann erst erfolgen, wenn nach der Aufnahme des Teilnehmers/der Teilnehmerin in das Doktoranden-/Ph.D.-Kolleg zwischen Teilnehmer/in und Mentor/in Übereinstimmung über die Betreuung erzielt wurde.

(3) Darüber hinaus wird zur Vorbereitung der Zulassung zum Promotionsverfahren, gemäß Promotionsordnungen Dr. rer. medic., Ph.D. Pflegewissenschaft und Dr. phil. der Fakultät für Gesundheit, mit dem/der Betreuer/in das Promotionskomitee in beiderseitigem Einvernehmen zusammengestellt. Für die Teilnahme und die Dauer des Promotionsverfahrens sind die Anforderungen der Promotionsordnungen Dr. rer. medic., Ph.D. Pflegewissenschaft und Dr. phil. sowie die jeweiligen Ausführungsbestimmungen bindend.

## **§ 5**

Weder durch die Aufnahme in das Doktoranden-/Ph.D.-Kolleg noch durch die Zusage einer Betreuung des Promotionsverfahrens durch eine/n Betreuer/in hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen Anspruch auf erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens.

## **§ 6**

(1) Der/die Teilnehmer/in hat jährlich einen Finanzierungsbeitrag zur Abdeckung der entstehenden Kosten durch Professoren/Professorinnen und Lehrbeauftragte in Höhe von 3.000,00 € an das Department für Pflegewissenschaft zu entrichten.

(2) Der erste Jahresbeitrag ist zu Beginn des Monats fällig, der dem Tag der Aufnahme des Teilnehmers/der Teilnehmerin in das Doktoranden-/Ph.D.-Kolleg folgt. Die Folgebeiträge sind jeweils in dem Monat der Folgejahre fällig, der dem Monat der ersten Fälligkeit entspricht.

(3) Eine Anpassung der Höhe des Finanzierungsbeitrages durch die Universität Witten/Herdecke bleibt vorbehalten.

## **§ 7**

Die Teilnahme an dem Doktoranden-/Ph.D.-Kolleg ist befristet auf drei Jahre und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ein Anspruch des Teilnehmers/der Teilnehmerin auf Verlängerung besteht nicht. Die Befristung für die Teilnahme am Doktoranden-/Ph.D.-Kolleg ist unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Promotionsarbeit.

## **§ 8**

(1) Vor Ablauf der dreijährigen Befristung ist der Vertrag für beide Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Monaten ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt.

(2) Im Fall der Kündigung einer der Vertragsparteien ist der von dem Teilnehmer/der Teilnehmerin gemäß § 6 dieses Vertrages für das laufende Jahr bereits entrichtete Finanzierungsbeitrag von dem Department für Pflegewissenschaft nicht zurückzuzahlen.

## **§ 9**

Dieser Vertrag kann nur von beiden Vertragsparteien schriftlich geändert werden. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch beide Parteien.

## **§ 10**

Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.

## § 11

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Witten,

---

Ort/Datum

---

Ort/Datum

---

Prof. Dr. med. Martin Butzlaff  
Geschäftsführung: Präsident  
Private Universität Witten/Herdecke gGmbH

---

Dipl.-oec. Jan Peter Nonnenkamp  
Geschäftsführung: Kanzler  
Private Universität Witten/Herdecke gGmbH

---

Prof. Christel Bienstein  
Leiterin des Departments für Pflegewissenschaft  
Private Universität Witten/Herdecke gGmbH

---

Teilnehmer/in